

**Verein zur Förderung des
Montessori-Kinderhauses Halle e. V.**

Voßstraße 12 a
06110 Halle (Saale)



**Beitragsordnung
des Vereins zur Förderung des Montessori-Kinderhauses Halle e.V.**

1. Der Verein verfolgt als Interessenvertreter seiner Mitglieder ausschließlich die parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige basisdemokratische und solidarische Förderung des Montessori-Kinderhauses Halle, entsprechend der im §3 der Satzung des Vereins genannten gemeinnützigen Zwecke.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein regelt sich nach § 4 seiner Satzung.

3. Zahlung und Kassierung der Beiträge

Der Beitrag ist jährlich fällig. Die Beitragszahlungen sind im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Beiträge

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des Aufnahmeantrages.

Für das Geschäftsjahr des Eintrittes ist die volle Gebühr nach Abgabe des Aufnahmeantrages innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.

Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag im Jahr beträgt: 25,00 €

Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese ist dem Aufnahmeantrag anzuhängen.

Wer seine Mitgliedsbeitrag aus finanziellen Gründen nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit, eine Ermäßigung oder zeitweilige Aussetzung des Beitrags beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag wird in der nächstfolgenden Vereinssitzung nach Abgabe des Antrages abgestimmt. Kostenlose Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Grundsätze

Die Zahlung des Beitrags ist die Pflicht jedes Mitglieds, und es besteht für den Verein ein Rechtsanspruch. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beim Austritt aus dem Verein besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Jahres, unabhängig vom Datum des Austritts. Bei Verlassen der schutzbefohlenen Kinder des Montessori-Kinderhauses von Vereinsmitgliedern gilt der Satz vor analog.

Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge an Mitglieder oder Angehörige ist nicht statthaft.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und erlangen grundsätzlich erst drei Monate nach Beschlussfassung Gültigkeit.